

Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris-Lodron-Universität Salzburg

163. Curriculum für das Bakkalaureatsstudium und das Magisterstudium Musik- und Tanzwissenschaft an der Paris Lodron-Universität Salzburg

(Version 04)

(Beschluss des Senats vom 15.6.2004)

§ 1. Zielsetzungen

Das **Studium der Musik- und Tanzwissenschaft** ist gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihren Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I 2002/120 eingerichtet.

Die Bildungsziele und Bildungsaufgaben entsprechen dessen § 1-3.

Dabei ist die Abteilung für Musik- und Tanzwissenschaft des Fachbereichs Kunst-, Musik- und Tanzwissenschaft den folgenden Grundsätzen verpflichtet:

- der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre
- der Verbindung von Forschung, Lehre, künstlerischer Praxis und Berufspraxis
- der Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen und Methoden in Bezug auf alle Musik- und Tanzkulturen
- der ethischen und sozialen Verantwortung der Wissenschaft und im Besonderen der künstlerischen Verantwortung der Musik- und Tanzwissenschaft gegenüber allen Musik- und Tanzkulturen
- der nationalen und internationalen Offenheit und Mobilität
- den internationalen Qualitätskriterien der Musik- und der Tanzwissenschaft und den Prinzipien einer Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

Das Studium der Musik- und Tanzwissenschaft bietet grundlegende wissenschaftliche Berufsvorbildungen durch den Erwerb von Kenntnissen und die Aneignung von Methoden im wissenschaftlichen Umgang mit den unterschiedlichen Erscheinungsformen von Musik und Tanz und den mit ihnen zusammenhängenden kulturellen Phänomenen in Geschichte und Gegenwart.

Das Studium dient der Entwicklung von Fähigkeiten, durch selbständige Beschaffung und Verarbeitung des aktuellen Wissens und darauf aufbauende eigene Forschung zur Entwicklung der Wissenschaft und deren Einbringung in die Praxis der Musik- und Tanzkulturen beizutragen.

Das Studium hat die Einsicht zu fördern, erworbene Fähigkeiten fortlaufend auf dem aktuellen Stand zu halten.

Die Lehre erfolgt in enger Verbindung mit der Forschung und deren vielfältigen Methoden. Ziel dabei ist, die Studierenden in die Verantwortung für die eigenen Lernprozesse einzubinden.

Das **Bakkalaureatsstudium Musik- und Tanzwissenschaft** dient der facheinschlägigen wissenschaftlichen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die kritische Anwendung vorhandener wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Es ist auch ein Ergänzungsstudium für andere Studienrichtungen mit einem wesentlichen Musik- und/oder Tanzbezug. Dabei wird eine enge Verbindung zum gegenwärtigen Musik- und Tanzleben in allen seinen Ausprägungen angestrebt.

Das **Magisterstudium Musik- und Tanzwissenschaft** ist eine Vertiefung und Erweiterung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung auf der Grundlage des Bakkalaureatsstudiums Musik- und Tanzwissenschaft im Hinblick auf eine selbständige Verarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, deren kritischer Durchdringung und sachgemäßer

Darstellung. Das Magisterstudium schafft gleichzeitig die methodischen, inhaltlichen Voraussetzungen und Erfahrungen für ein anschließendes Doktoratsstudium mit eigenständiger wissenschaftlicher Leistung.

Ein erfolgreiches Studium der Musik- und Tanzwissenschaft setzt eine gute Beherrschung der englischen Sprache voraus. Ausdrücklich wird empfohlen, innerhalb des Bakkalaureats- oder des Magisterstudiums mindestens ein Auslandssemester, vorzugsweise an einer fremdsprachigen Universität, zu absolvieren.

§ 2. Zulassungsvoraussetzungen

Über die im § 64 UG festgelegten Voraussetzungen hinaus bestehen für die Zulassung zur Studienrichtung Musik- und Tanzwissenschaft keine besonderen Voraussetzungen. Musikalität, praktische musikalische Tätigkeit, gute Kenntnisse der Notenschrift und ein echtes Interesse an allen Erscheinungsformen der Musik in Geschichte und Gegenwart im Bereich der Musik sowie, für den Bereich des Tanzes, ein spezifisches Interesse an den vielfältigen Ausdrucksweisen des Körpers und der Bewegung sind für ein anspruchsvolles Studium wie das der Musik- und Tanzwissenschaft ebenso wesentlich wie ein hoher persönlicher Einsatz.

Für das Studium der Musik- und Tanzwissenschaft ist gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der Universitätsberechtungsverordnung - UBVO 1998 (BGBl. II Nr. 44/1998 in der geltenden Fassung) für Absolventinnen und Absolventen einer Höheren Schule ohne Pflichtgegenstand Latein eine Zusatzprüfung aus Latein vor dem Abschluss des zweiten Studienjahres abzulegen. Die Zusatzprüfung aus Latein entfällt, wenn Latein nach der 8. Schulstufe an einer Höheren Schule im Ausmaß von mindestens 12 Wochenstunden erfolgreich besucht worden ist.

§ 3. Dauer und Gliederung des Studiums

Der vorliegende Studienplan legt ein Minimum an Lehrveranstaltungen und Semesterstunden (SSt) für das Bakkalaureats- und für das Magisterstudium fest. Im Interesse einer zukünftigen Berufsausübung wird dringend empfohlen, das Studium so breit wie möglich anzulegen und einzelne Bereiche gezielt schwerpunktmäßig zu vertiefen. Das Studium besteht nicht nur aus dem Besuch der Lehrveranstaltungen, sondern auch zu einem erheblichen Teil aus individuellem Selbststudium. Die Musik- und Tanzkulturen sind mit fast allen Studienrichtungen auf unterschiedliche Weise verbunden; dieser Tatsache sollten die Studierenden so weit wie möglich - auch entsprechend ihrer eigenen Anlagen und Interessen - Rechnung tragen.

Die Abteilung für Musik- und Tanzwissenschaft der Paris Lodron-Universität Salzburg verfügt über zwei ordentliche Professuren mit den zwei Ausrichtungen Musikwissenschaft (Ar. Mw) und Tanzwissenschaft (Ar. Tw). Innerhalb der Musikwissenschaft - die die Musikethnologie und die Systematische Musikwissenschaft einschließt - bestehen Schwerpunkte in erster Linie in den Bereichen Musiktheater und Salzburger Musikgeschichte (verbunden mit dem Forschungsinstitut für Salzburger Musikgeschichte). Zur Salzburger Tanzwissenschaft gehört eine der bedeutendsten tanzhistorischen Quellensammlungen, die Derra de Moroda Dance Archives, die einen festen Bestandteil der Abteilung für Musik- und Theaterwissenschaft bildet.

Innerhalb des gesamtuniversitären Schwerpunktes Wissenschaft und Kunst der Paris Lodron-Universität Salzburg besteht eine Kooperation mit der Kunst-Universität Mozarteum Salzburg.

Das **Bakkalaureatsstudium Musik- und Tanzwissenschaft** hat eine Mindeststudiendauer von 6 Semestern und umfasst gesamthaft 84 SSt (180 ECTS).

Davon entfallen 54 SSt auf die Pflichtfächer in Musik- und Tanzwissenschaft (120 ECTS) und 30 SSt (60 ECTS) sind als freie Wahlfächer zu belegen.

Das Bakkalaureatsstudium ist in drei Phasen von je zwei Semestern Dauer aufgeteilt: die Studieneingangsphase, die Aufbauphase und die Abschlussphase.

Mit Beginn der Aufbauphase können die Studierenden durch die Wahl der entsprechenden Lehrveranstaltungen die Ausrichtung auf die Musikwissenschaft (Ar. Mw) oder auf die Tanzwissenschaft (Ar. Tw) legen oder aber Musik- und Tanzwissenschaft miteinander kombinieren.

Die gewählte Ausrichtung wird im Bakkalaureatsprüfungszeugnis vermerkt.

Das **Magisterstudium Musik- und Tanzwissenschaft** dauert - nach abgeschlossenem Bakkalaureatsstudium - vier weitere Semester und umfasst gesamthaft 30 SSt (120 ECTS)

Davon sind 16 SSt (80 ECTS) in den Pflichtfächern und 14 SSt (40 ECTS) in den freien Wahlfächern zu absolvieren.

Das Magisterstudium ist zweiteilig und besteht aus der zwei Semester umfassenden Hauptphase und der abschließenden zweisemestrigen Magisterarbeitsphase.

Im Magisterstudium können die Studierenden durch die Wahl der entsprechenden Lehrveranstaltungen die Ausrichtung auf die Musikwissenschaft (Ar. Mw) oder auf die Tanzwissenschaft (Ar. Tw) legen oder aber Musik- und Tanzwissenschaft miteinander kombinieren.

Die gewählte Ausrichtung wird im Magisterdiplom vermerkt.

Die Studieneingangsphase des **Bakkalaureatsstudiums** vermittelt am Beispiel der Musik- und Tanzwissenschaft jene grundlegenden Einsichten, Kenntnisse und Praktiken, welche als Basis eines jeden kulturwissenschaftlichen Studiums in den Geisteswissenschaften gelten und auf denen das Musik- und Tanzwissenschaftsstudium während der folgenden Studienjahre aufbaut. Darüber hinaus soll die Studieneingangsphase zur Entscheidung helfend beitragen, ob mit Musik- und Tanzwissenschaft auch die geeignete Studienrichtung gewählt worden ist. Die in der Studieneingangsphase erworbenen methodischen und praktischen Kenntnisse sollen auf andere geisteswissenschaftliche Studienrichtungen übertragbar sein.

Die Aufbauphase des Bakkalaureatsstudiums (das zweite Studienjahr) führt zur Seminarreife und soll eine Entscheidung über eine Ausrichtung innerhalb der umfangreichen Sachgebiete der Musik- und Tanzwissenschaft in die Wege leiten.

In der Abschlussphase des Bakkalaureatsstudiums wird diese Ausrichtung konkretisiert. Die Erkenntnis, dass die Erforschung kulturspezifischer Formen des Musik- und Tanzlebens wie die Anwendung derartiger Forschung in berufsspezifischer Praxis fächerübergreifende Herangehensweisen erfordert, wird vertieft.

Im Mittelpunkt des **Magisterstudiums** stehen Seminare und vertiefende Lehrveranstaltungen über spezielle Themen. Die Studierenden sollen dabei lernen, selbständig mit wissenschaftlichen Methoden umzugehen, sich den Stand der Forschung zweckmäßig anzueignen und in klarer Weise mündlich und schriftlich in einem vorgegebenen Rahmen darzustellen. Die Magisterarbeitsphase dient - ergänzt durch ein Konversatorium und ein Forschungsseminar - der Ausarbeitung der schriftlichen Magisterarbeit.

§ 4. Lehrveranstaltungen

Der Studienplan für das Bakkalaureats- und das Magisterstudium in Musik- und Tanzwissenschaft sieht die folgenden Arten von Lehrveranstaltungen vor:

Vorlesungen (VO) vermitteln grundlegendes und spezielles Wissen und die entsprechenden wissenschaftlichen Methoden. - Einführungsvorlesungen dienen der Einführung in bestimmte Teilgebiete und vermitteln unterschiedliche Lehrmeinungen und Forschungsmethoden. Spezialvorlesungen betreffen enger gefasste Teilgebiete mit Bezug auf die Ergebnisse der aktuellen Forschung. Vorlesungen sind erfolgreich absolviert, wenn eine Prüfung mit positiver Beurteilung abgelegt wird.

Übungen (UE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen mit Betonung der Gruppen- oder Teamarbeit und dienen der Vermittlung von Fertigkeiten und der Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden mit forschungspraktischen Zielsetzungen.

Vorlesungen mit Übungen (VU) sind VO mit integrierten UE. Sie sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

Proseminare (PS) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und Vorstufen der Seminare. Sie dienen der Anwendung, dem Einüben und der - mündlichen wie schriftlichen - Darstellung des erworbenen Stoffes und der methodischen Vorgehensweisen. Die aktive Mitarbeit der Studierenden bei Diskussionen, das eigenständige Erarbeiten der Fachliteratur und das Verfassen und Vortragen von Proseminararbeiten stehen im Mittelpunkt. Für Proseminararbeiten wird verwiesen auf die "Wegleitung zur Abfassung von Proseminararbeiten im Fach Musik- und Tanzwissenschaft".

Seminare (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, in denen, aufbauend auf dem im ersten Studienabschnitt erworbenen Wissen und den Arbeitsweisen, in wissenschaftlich qualifizierter Weise Beiträge zu speziellen Themen in mündlicher und schriftlicher Form erarbeitet und zur Diskussion gestellt werden. Für Seminararbeiten wird verwiesen auf die "Wegleitung zur Abfassung von Seminararbeiten im Fach Musik- und Tanzwissenschaft".

Praktika (PR) dienen der Einführung in musik- und tanzwissenschaftliche Arbeitsmittel und Arbeitstechniken und in berufsspezifische Anwendungen musik- und tanzwissenschaftlicher Kenntnisse. Als Feldforschungen sind sie ein wichtiges Instrument der vergleichend-systematischen Musikwissenschaft.

Konversatorien (KO) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen in erster Linie für Diplomanden (und Doktoranden). Die Fragestellungen der Magisterarbeiten, die Art der wissenschaftlichen Bearbeitung und die erzielten Ergebnisse werden dargelegt und diskutiert. KO können zudem auch themengebundene Lehrveranstaltungen sein, die der Diskussion neuer Forschungsansätze dienen.

◆ In Forschungsseminaren (FS), die sich an fortgeschrittene Studierende und in Lehre und Forschung aktive Musik- und Tanzforscherinnen und -forscher richten, werden in Arbeit befindliche oder in jüngster Zeit abgeschlossene Forschungsarbeiten von Angehörigen der Salzburger Abteilung für Musik- und Tanzwissenschaft, der Kunstuniversität Mozarteum und von auswärtigen Forscherinnen und Forschern vorgestellt und methodisch wie inhaltlich diskutiert.

Exkursionen (EX) dienen der außeruniversitären Veranschaulichung von Lehrinhalten vor Ort, der Feldforschung, der Kontaktnahme mit nationalen und internationalen Lehr- und Forschungseinrichtungen, Archiven und Bibliotheken,

musikalischer Quellen und Einsichten in berufsrelevante Institutionen und Aufführungsbesuche.

Die/Der Vorsitzende der Curricularkommission legt die Höchstzahlen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von prüfungsimmanenten, durch inhaltliche und technische (wie z.B. Laborplätze und finanzielle Bedeckbarkeit) beschränkten Studienplätzen fest. Für die Berechtigung zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist die Reihenfolge der persönlichen Anmeldungen ausschlaggebend, wobei bereits einmal zurückgestellte Studierende Vorrang haben.

Bei Lehrveranstaltungen, die besondere Vorkenntnisse erfordern oder bei denen die Kenntnis bestimmter Werke und Fachliteratur vorausgesetzt wird, bestimmt die Curricularkommission die geeigneten Maßnahmen, um diese Vorkenntnisse zu überprüfen.

§ 5. Lehrveranstaltungsprüfungen

Die Beurteilung von nicht prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt in Form von mündlichen oder schriftlichen Prüfungen oder in Form von kombinierten mündlichen und schriftlichen Prüfungen.

Die Beurteilung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt aufgrund der aktiven Teilnahme und durch Erbringen der geforderten schriftlichen und mündlichen Leistungen. Die Leiterinnen und Leiter von Lehrveranstaltungen haben die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise über die Ziele, Inhalte, Methoden und Vorgehensweisen der betreffenden Lehrveranstaltung und über die Beurteilungskriterien, Beurteilungsmaßstäbe und die bindenden Abgabetermine zu informieren.

Eine Lehrveranstaltungsprüfung ist erstmals in jenem Kalenderjahr zu absolvieren, in dem diese Lehrveranstaltung beendet wurde.

§ 6. Prüfungsordnung

Die ersten zwei Phasen des **Bakkalaureatsstudiums** werden durch die erfolgreiche Absolvierung aller im Studienplan für diese Phasen vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen abgeschlossen.

Das erfolgreiche Bestehen der Abschlussphase (mit zwei eigenständigen angenommenen schriftlichen Arbeiten in zwei Seminaren) bildet die Voraussetzung zur Zulassung zur kommissionellen Abschlussprüfung.

Inhaltlicher Gegenstand dieser kommissionellen Prüfung sind zwei Teilbereiche (systematische, gattungsspezifische, ethnologische, volkskundliche, ältere und neuere Musik- und Tanzwissenschaft) entweder aus dem Bereich der Pflichtfächer oder nach freier Wahl durch die oder den Studierenden nach Absprache mit der/den Prüfenden. In diesen beiden Teilbereichen sollen die Studierenden einen fachlichen Überblick und das Verständnis von inhaltlichen Zusammenhängen nachweisen. Die Thematik der zwei Seminare, in denen die Studierenden die zwei Seminararbeiten geschrieben haben, können nicht als inhaltlicher Gegenstand dieser Prüfung gewählt werden.

Studierende sind berechtigt, bereits vor Abschluss der Studieneingangsphase Lehrveranstaltungen der Aufbauphase und bereits vor Abschluss der Aufbauphase Lehrveranstaltungen der Abschlussphase vorgezogen abzulegen; Seminare sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Studierende, die erstmals ein Seminar in der Abschlussphase besuchen wollen, haben die erfolgreiche Absolvierung der ersten beiden Phasen des Bakkalaureatsstudiums nachzuweisen.

Auch für das Magisterstudium können Lehrveranstaltungen bereits während des Bakkalaureatsstudiums vorgezogen werden.

Voraussetzung für den Beginn des **Magisterstudiums** ist das erfolgreich abgeschlossene Bakkalaureat im Bereich der Musik- und der Tanzwissenschaft.

Das Magisterstudium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen. Diese umfasst:

- die erfolgreiche Absolvierung aller im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen der Hauptphase des Magisterstudiums und des Konversatoriums und Forschungsseminars

in der Abschlussphase,

- die positiv beurteilte Magisterarbeit,
- die erfolgreiche Absolvierung der freien Wahlfächer.

Diese Anforderungen bilden die Voraussetzung zur Zulassung zum kommissionellen Teil der Magisterprüfung, die aus zwei Teilen besteht:

- Präsentation und Diskussion der Ergebnisse der Magisterarbeit,

- Prüfung über zwei Teilgebiete (systematische, gattungsspezifische, ethnologische, volkskundliche, ältere und neuere Musik- und Tanzwissenschaft) aus der Musik- und/oder der Tanzwissenschaft, die sich nicht mit der Thematik und dem Zeitraum der Magisterarbeit decken.

§ 7. Magisterarbeit

Das Thema der Magisterarbeit ist aus dem Bereich der Musik- oder der Tanzwissenschaft in Absprache mit der/dem von der/dem Studierenden gewählten Betreuerin/Betreuer zu wählen. Der Haupttext der Magisterarbeit sollte in der Regel einen Umfang von 150 Seiten nicht überschreiten und in 6 ausschließlich dieser Arbeit gewidmeten Monaten zu bearbeiten sein, vorausgesetzt, dass das Quellenmaterial, die Sekundärliteratur und die entsprechenden Arbeitsbedingungen gesichert sind.

Mit der Magisterarbeit erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie fähig sind, selbständig sowie inhaltlich und methodisch kompetent eine Thematik als Fragestellung zu erfassen und musik- und tanzwissenschaftlich zweckmäßig zu lösen.

Die Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig; allerdings müssen die Leistungen eines jeden einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar sein und einzeln den Anforderungen an eine Individualarbeit entsprechen.

Die Ausrichtung Musikwissenschaft und die Ausrichtung Tanzwissenschaft werden im Prüfungszeugnis des bestandenen Magisterstudiums als solche gekennzeichnet; ein Kombinationsstudium mit Musik- und Tanzwissenschaft wird dort als Musik- und Tanzwissenschaftsstudium bezeichnet.

§ 8. Gliederung der Lehrveranstaltungen des Bakkalaureatsstudiums

Im ersten Studienjahr, der Studieneingangsphase des Bakkalaureatsstudiums, sind die folgenden Pflichtfächer zu absolvieren:

	Lehrveranstaltung	Semester-Stunden	ECTS
1.	VU Einführung in die Musikwissenschaft 1: Arbeitsmittel und Arbeitstechniken der Historischen Musikwissenschaft	2 SSt	4
2.	VU Einführung in die Musikwissenschaft 2: musikethnologie, musikalische Volkskunde und Systematische Musikwissenschaft	2 SSt	4
3.	VO oder VU Musikgeschichte 1	2 SSt	3
	VO oder VU Musikgeschichte 2	2 SSt	3
4.	UE Historische Satzlehre 1	2 SSt	4
	UE Historische Satzlehre 2	2 SSt	4
5.	UE Notationskunde 1	2 SSt	4
6.	VO oder VU Einführung in Tanzwissenschaft	2 SSt	4
7.	VO oder VU Tanzgeschichte	2 SSt	3
8.	UE Musik- und tanzwissenschaftliche Medienkunde	2 SSt	4
		20 SSt	37

Im zweiten Studienjahr, der Aufbauphase des Bakkalaureatsstudiums, sind die folgenden Pflichtfächer zu absolvieren:

	Lehrveranstaltung	Semester-Stunden	ECTS
9.	VO oder VU Musikgeschichte 3	2 SSt	3
	VO oder VU Musikgeschichte 4	2 SSt	3
10.1.	UE Notationskunde 2 (Ar. Mw)	2 SSt	4
oder		oder	
10.2.	UE Tanznotation (Ar. Tw)	2 SSt	4
11.	PS aus der Historischen Musikwissenschaft	2 SSt	5
12.	PS aus der Tanzwissenschaft	2 SSt	5
13.	PS aus der Musikethnologie, aus der Systematischen Musikwissenschaft oder aus der musikalischen Volkskunde	2 SSt	5
14.	PS aus der Musikwissenschaft (Ar. Mw) oder aus der Tanzwissenschaft (Ar. Tw)	2 SSt	5
15.	VO oder VU Methoden und Zielsetzungen der musikalischen	2 SSt	4

	Analyse		
16.	UE Historische Satzlehre 3	2 SSt	4
	UE Historische Satzlehre 4	2 SSt	4
		20 SSt	42

- ♦ Im dritten Studienjahr, der Abschlussphase des Bakkalaureatsstudiums, sind die folgenden Pflichtfächer zu absolvieren:

	Lehrveranstaltung	Semester-Stunden	ECTS
17.1.	VO oder VU über Musikhistorische Spezialgebiete (Ar. Mw)	2 SSt	3
	und eine weitere	und	3
	VO oder VU über Musikhistorische Spezialgebiete (Ar. Mw)	2 SSt	
oder		oder	
17.2.	VO oder VU über tanzwissenschaftliche Spezialgebiete (SPt. Tw)	2 SSt	3
	und eine weitere	und	3
	VO oder VU über tanzwissenschaftliche Spezialgebiete (SPt. Tw)	2 SSt	
18.1.	SE aus der Musikwissenschaft (Ar. Mw)	2 SSt	7
	und ein weiteres	und	7
	SE aus der Musikwissenschaft (Ar. Mw)	2 SSt	
oder		oder	
18.2.	SE aus der Tanzwissenschaft (Ar. Tw)	2 SSt	7
	und ein weiteres	und	7
	SE aus der Tanzwissenschaft (Ar. Tw)	2 SSt	
19.	PS oder VO oder VU oder UE aus der Musikethnologie oder der Systematischen Musikwissenschaft oder der musikalischen Volkskunde oder der Populärmusik	2 SSt	5
20.	PR über berufsspezifische Anwendungen musikwissenschaftlicher und tanzwissenschaftlicher Kenntnisse	2 SSt	2
	und ein weiteres	und	2
	PR über berufsspezifische Anwendungen musikwissenschaftlicher und tanzwissenschaftlicher Kenntnisse	2 SSt	
		14 SSt	29
			ECTS
	Bakkalaureatsprüfung		12

Summe: 120 ECTS im Bakkalaureatsstudium für Pflichtfächer

§ 9. Gliederung der Lehrveranstaltungen des Magisterstudiums

In der Hauptphase des Magisterstudiums (drei Semester) sind die folgenden Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

	Lehrveranstaltung	Semester-Stunden	ECTS
1.1.	VO oder VU über musikhistorische Spezialgebiete (Ar. Mw)	2 SSt	3
	und eine weitere	und	3

	VO oder VU über musikhistorische Spezialgebiete (Ar. Mw)	2 SSt	
oder		oder	
1.2.	VO od. VU über tanzwissenschaftl. Spezialgebiete (Ar. Tw)	2 SSt	3
	und eine weitere	und	3
	VO od. VU über tanzwissenschaftl. Spezialgebiete (Ar. Tw)	2 SSt	
2.1.	SE aus der Historischen Musikwissenschaft (Ar. Mw),	2 SSt	7
	der Systematischen Musikwissenschaft oder	und	7
	der Musikethnologie (Ar. Mw)	2 SSt	
	und ein weiteres		
	SE aus der Musikwissenschaft (Ar. Mw),		
	der Systematischen Musikwissenschaft oder		
	der Musikethnologie (Ar. Mw)		
oder		oder	
2.2.	SE aus der Tanzwissenschaft (Ar. Tw)	2 SSt	7
	und ein weiteres	und	7
	SE aus der Tanzwissenschaft (Ar. Tw)	2 SSt	
3.	PS oder VO oder VU oder UE aus	2 SSt	5
	der Musikethnologie oder		
	der Systematischen Musikwissenschaft oder		
	der musikalischen Volkskunde oder		
	der Populärmusik		
4.	PR über berufsspezifische Anwendungen musikwissenschaftlicher und tanzwissenschaftlicher Kenntnisse	2 SSt	2
5.	PS oder VO oder VU oder UE aus dem Bereich der Salzburger Musik/Tanzgeschichte	2 SSt	4
		14 SSt	31

In der Magisterarbeitsphase (ein Semester) ist die folgende Lehrveranstaltung zu absolvieren:

	Lehrveranstaltung	Semester-Stunden	ECTS
6.	KO für Studierende des Magisterstudiums	1 SSt	5
7.	Forschungsseminar	1 SSt	5
		2 SSt	10
			ECTS
	Magisterarbeit		25
	Magisterprüfung		14

Summe: 80 ECTS im Magisterstudium für Pflichtfächer

§ 10. Freie Wahlfächer

Die freien Wahlfächer sollen den Studierenden Möglichkeiten und Erfordernisse der Arbeits- und Berufswelt - die musik- und tanzbezogene Lehre und Forschung eingeschlossen - eröffnen.

Im Bakkalaureatsstudium sind freie Wahlfächer im Ausmaß von 30 SSt zu absolvieren und auf die drei Phasen des Bakkalaureatsstudiums zu verteilen.

Im Magisterstudium sind freie Wahlfächer im Ausmaß von 14 SSt zu absolvieren.

Sie können gewählt werden

durch Kombination mit Schwerpunktstudien aus dem Bereich der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Kunst-Universität Mozarteum, die in einem sinnvollen Bezug zu den musik- und tanzwissenschaftlichen Studien stehen;

durch Wahl zusammenhängender Lehrveranstaltungen, Wahlfachbündel anderer Studienrichtungen, Studienrichtungskombinationen (sog. Modulen), beispielsweise aus anerkannten Schwerpunktstudien wie Austrian Studies, Mittelalterstudien, Jewish Studies, Gender Studies u.a.), und Studienschwerpunkten, die in einem sinnvollen Bezug zu den musik- und tanzwissenschaftlichen Studien stehen;

durch Wahl aus dem Angebot der im Rahmen der Pflicht- und Wahlfächer nicht gewählten musik- und tanzwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen zur Erweiterung und Vertiefung der musik- und tanzwissenschaftlichen Studien. Besonders empfohlen werden in diesem Falle die Schwerpunkte innerhalb der Abteilung Musik- und Tanzwissenschaft, da für diese besonders gute Arbeitsvoraussetzungen bestehen:

- ◆ Tanzforschung (Derra de Moroda Dance Archives) und Musiktheater (hier besonders in Verbindung mit der Musik-Universität Mozarteum)
- ◆ Salzburger Musikgeschichte (Forschungsinstitut für Salzburger Musikgeschichte)
- ◆ Musikethnologie (mit Schwerpunkt Psychoakustik in dem entsprechenden Labor des Instituts und unter besonderer Berücksichtigung kulturspezifischer Zusammenhänge von Bewegung und Klang), musikalische Volkskunde
- ◆ Individuelle Forschungsschwerpunkte der am Institut tätigen Musikforscherinnen und Musikforscher
- ◆ Lehrveranstaltungen im Rahmen des Universitätsschwerpunktes Wissenschaft und Kunst.

Studierende der Kunstuniversitäten, die ein Instrumental- oder Gesangsstudium an der Musik-Universität Mozarteum absolvieren, können sich 2 SSt im Instrumental- oder Gesangsfach pro Semester während 8 Semestern als freie Wahlfächer für das Bakkalaureats- und das Magisterstudium anrechnen lassen.

Schwerpunktbildungen im Bereich der freien Wahlfächer werden im Prüfungszeugnis des bestandenen Magisterstudiums ausgewiesen:

- ◆ Eine Studienergänzung wird im Prüfungszeugnis vermerkt, wenn Prüfungen über mindestens 16 SSt thematisch zusammenhängender Lehrveranstaltungen abgelegt wurden.
- ◆ Ein Studienschwerpunkt wird im Prüfungszeugnis vermerkt, wenn Prüfungen über mindestens 24 SSt thematisch zusammenhängender Lehrveranstaltungen abgelegt wurden.

Studierende, die freie Wahlfächer wählen wollen, die von den hier erstellten Richtlinien abweichen, müssen diese der oder dem Vorsitzenden der Curricularkommission mit einer Begründung der Fächerwahl schriftlich melden. Die Studierenden sind zur Wahl der entsprechenden Lehrveranstaltungen berechtigt, wenn die oder der Vorsitzende der Curricularkommission dies nicht innerhalb eines Monats ab Einlangen der Meldung untersagt. Eine Untersagung kann erfolgen, wenn die freien Wahlfächer in Verbindung mit der Studienrichtung Musik- und Tanzwissenschaft weder wissenschaftlich noch im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll sind. Die Untersagung muss begründet werden.

Schwerpunktbildungen für Studierende anderer Studienrichtungen

Schwerpunktbildungen im Bereich der freien Wahlfächer werden im Prüfungszeugnis des bestandenen Magisterstudiums ausgewiesen:

- ◆ Eine Studienergänzung (Musikwissenschaft, resp. Tanzwissenschaft) wird im Prüfungszeugnis vermerkt, wenn Prüfungen über mindestens 16 SSt thematisch zusammenhängender Lehrveranstaltungen im Bakkalaureats- und dem Magisterstudium in Musik-, resp. Tanzwissenschaft abgelegt wurden.
- ◆ Ein Studienschwerpunkt (Musikwissenschaft, resp. Tanzwissenschaft), wird im Prüfungszeugnis vermerkt, wenn Prüfungen über mindestens 24 SSt thematisch zusammenhängender Lehrveranstaltungen im Bakkalaureats- und dem Magisterstudium in Musik-, resp. Tanzwissenschaft abgelegt wurden.

§ 11. Akademische Grade

Die Bezeichnung des akademischen Grades für das abgeschlossene Bakkalaureatsstudium Musik- und Tanzwissenschaft lautet "Bakkalaurea der Philosophie" bzw. "Bakkalaureus der Philosophie", abgekürzt jeweils "Bakk.phil."

Die Bezeichnung des akademischen Grades für das abgeschlossene Magisterstudium in Musik- und Tanzwissenschaft lautet "Magistra der Philosophie" bzw. "Magister der Philosophie", abgekürzt jeweils "Mag.phil."

§ 12. Übergangsbestimmungen

Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieses Studienplanes im Diplomfach Musikwissenschaft (als erste oder zweite Studienrichtung) inskribiert waren, haben das Recht, durch eine schriftliche Erklärung an den Vizerektor Lehre freiwillig in den vorliegenden neuen Studienplan überzutreten. Tritt die oder der Studierende freiwillig in den neuen Studienplan über, sind Lehrveranstaltungen, die nach den vorhergehenden Studienplänen absolviert wurden, in jedem Fall anzuerkennen, wenn Inhalt und Typ der Lehrveranstaltung denen des neuen Studienplans weitgehend entsprechen. Bei freiwilligem Übertritt in den vorliegenden Studienplan sind nach alten Studienvorschriften abgelegte Prüfungen als solche anzurechnen.

Studierende, die bei Inkrafttreten dieses Studienplanes im Diplomfach Musikwissenschaft bereits in der Studienrichtung Musikwissenschaft inskribiert waren, haben das Recht, das Diplomstudium innerhalb der vorgeschriebenen Studiendauer zuzüglich von zwei Semestern nach dem Studienplan von 2002 abzuschließen. Wird das Studium nicht innerhalb dieser Frist abgeschlossen, ist die oder der Studierende dem vorliegenden Studienplan zu unterstellen.

§ 13. Inkrafttreten

Der Studienplan tritt mit dem auf die Publikation im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg folgenden 1. September in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris-Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg
